

## **Wiederwahl eines Dezernenten für das Dezernat 2 Personal**

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. September 2026 für die Dauer von drei Jahren

**Herrn Oberkirchenrat Jens Böhm**

**als Dezernenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung**

wieder zu wählen.

Nach § 12 Abs. 2 S. 2 Kirchenverwaltungsgesetz ist die Wiederwahl für einen kürzeren Zeitraum als sechs Jahre zulässig, wenn die Amtszeit wegen der Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufungszeit endet.

Der Pfarrerausschuss hat in seiner Sitzung am 02.04.2025 dem Vorschlag zur Wiederwahl zugestimmt.